**Nr.**

**1**

**6**

**/**

**202**

**3**

An die Vorsitzenden der VDH-Mitgliedsvereine

Kop/Lo 26. Juni 2023 **Erläuterungen zur „Hannoveraner Erklärung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie eine aktualisierte Fassung der ‚Hannoveraner Erklärung‘ zu Ausschlussmerkmalen für Hundeausstellungen. Abgesehen von einem ergänzten Link in einer Fußnote entspricht die Erklärung der bereits veröffentlichten Fassung. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um auf verschiedene Fragestellungen einzugehen, die im Zusammenhang mit der Erklärung aufgetreten sind.

Zunächst möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es sich bei der ‚Hannoveraner Erklärung‘ um eine Erklärung einer Arbeitsgemeinschaft tiermedizinischer und kynologischer Verbände einschließlich des VDH handelt, die keine rechtliche Bindungswirkung hat. Sie soll Behörden und Veranstaltern eine Umsetzungshilfe für das Ausstellungsverbot nach §10 TierSchHuV geben. Dieses Ausstellungsverbot bezieht sich laut Verordnung auf Ausstellungen sowie „sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden“. Dies umfasst damit auch Hundesportveranstaltungen.

Inhalt der Erklärung ist die Festlegung ausschlussrelevanter Merkmale und nicht, ob und in welchem Ausmaß diese im Vorfeld einer Ausstellung überprüft werden müssen. Auch im Weiteren müssen die im Einzelfall gültigen Kriterien für eine Veranstaltungsteilnahme mit den zuständigen Veterinärämtern abgesprochen werden, wobei die ‚Hannoveraner Erklärung‘ aus Sicht des VDH die Grundlage dieser Besprechungen bilden kann. Der VDH ist weiterhin der Ansicht, dass eine pauschale Untersuchungspflicht als Voraussetzung für eine Ausstellungsteilnahme nicht Gegenstand des §10 TierSchHuV ist.

Der VDH hat entschieden, die in der Erklärung aufgeführten erblich bedingten Merkmale gemäß des rechtlichen Rahmens, den die Tierschutz-Hundeverordnung vorgibt, für alle termingeschützten Veranstaltungen (Ausstellungen, Prüfungen und Wettbewerbe im Hundesport) als verbindliche Ausschlussmerkmale festzulegen.

 

Seite 1

Der Beschluss ist gültig für Veranstaltungen, für die ab dem 1.7.2023 Anmeldungen möglich sind. Hundesport, der ohne Publikumswirkung mit dem Ziel einer artgerechten Bewegung und Beschäftigung der sportlich geführten Hunde betrieben wird, ist nicht betroffen.

Die meisten der aufgeführten Merkmale haben bereits in der Vergangenheit zu Ausschlüssen der betroffenen Hunde geführt. Dies wird bei vielen Veranstaltungen unserer Vereine praktiziert und ist jetzt anhand der Merkmalsliste seitens des VDH verbindlich konkretisiert worden. Dies soll eine einheitliche Durchführung der Verordnung fördern und dazu beitragen, Veranstaltungen vor überzogenen Auflagen zu schützen.

Viele der eintreffenden Nachfragen befassen sich mit der genauen Art der Merkmale. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Mehrzahl der Ausschlussmerkmale an das Vorliegen einer damit verbundenen klinischen Symptomatik geknüpft ist. So sind beispielweise Hautfalten dann ein Ausschlussgrund, wenn sie Sinnesorgane oder die Bewegung beeinträchtigen oder zu Entzündungen führen. Auch das Vorliegen einer diluten Fellfarbe führt nur dann zu einem Ausschluss, wenn damit tatsächlich eine Erkrankung (z. B. Haarlosigkeit aufgrund einer Colour Dilution Alopezie) verbunden ist. Eine altersbedingte Taubheit ist mangels erblicher Ursache nicht als Ausschlussgrund zu werten. Gleiches gilt für fehlende Zähne, die z. B. alters- oder unfallbedingt fehlen.

**Zusammenfassung:**

1. Das in §10 Tierschutz-Hundeverordnung aufgeführte Ausstellungsverbot bezieht sich auf termingeschützte Ausstellungen und Hundesportveranstaltungen.
2. Der Beschluss ist gültig für Veranstaltungen, für die ab 1.7.2023 Anmeldungen möglich sind.
3. Die Ausschlussmerkmale müssen erblich bedingt sein.
4. Die Mehrzahl der Merkmale ist an das Vorliegen einer damit verbundenen klinischen Symptomatik geknüpft.
5. Eine pauschale Untersuchungspflicht für die Teilnahme an Veranstaltungen sieht der VDH nicht vor.
6. Auflagen für Veranstaltungen sollten auch im Weiteren gezielt und angemessen sein und müssen mit den örtlichen Vollzugsbehörden/Amtsveterinären vor der Veranstaltung besprochen werden.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen die angefallenen Fragen beantworten und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leif Kopernik

Hauptgeschäftsführer

Seite 2